

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung	Aviation				Gültig ab	01.03.2024
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	1 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Ziel	Die Bodenverkehrsordnung (BVO) regelt den Fahrzeug- und Fussgängerverkehr im nichtöffentlichen Flughafengebiet.
Geltungsbereich	Ganzes nichtöffentliches Flughafengebiet
Vorgabedokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit die Bodenverkehrsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, sind das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die dazugehörigen Verordnungen sinngemäss anwendbar. - EU VO 139/2014 - ADR.OPS.B.024 Authorisation of Vehicle Drivers - ADR.OPS.B.026 Authorisation of Vehicles - ADR.OPS.B.027 Operation of Vehicles - ADR.OPS.B.033 Control of Pedestrians - ADR.OR.C.045 Use of Alcohol, psychoactive Substances and Medicines - ADR.OPS.B.015 Monitoring and Inspection of Movement Area and related Facilities - ADR.OPS.B.015
Risk Owner	Head Flight Operations, OF
Mitgeltende Dokumente	1.00045 Weisung Ausnahmen zur Bodenverkehrsordnung 2.00002 Weisung Punktesystem
Nachweise	-
Begriffe und Abkürzungen	Gemäss Anhang 1

I. Allgemeines

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung gelten die männlichen Bezeichnungen sowohl für Mitarbeiterinnen als auch für Mitarbeiter.

Art. 1

Geltungsbereich;
ergänzend zu anwendbarem
Recht

¹ Die Bodenverkehrsordnung (BVO) regelt den Fahrzeug- und Fussgängerverkehr im nichtöffentlichen Flughafengebiet.

² Soweit die Bodenverkehrsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, sind das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die dazugehörigen Verordnungen sinngemäss anwendbar.

Art. 2

Verkehrsüberwachung

¹ Die Aufsichtsorgane der Flughafen Zürich AG überwachen den Verkehr. Bei Bedarf treffen sie die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung eines sicheren Betriebsablaufes.

² Bei Vorfällen, die zu einem Strafverfahren wegen Vergehen oder Verbrechen Anlass geben können, ziehen die Aufsichtsorgane der Flughafen Zürich AG ohne Verzug die Kantonspolizei bei.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	2 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

II. Fahrzeuge und Fahrzeugführer

Art. 3

Verkehrszulassung

- 1 Zum Verkehr können Motorfahrzeuge, motorisiertes Ground Service Equipment (GSE) und Fahrräder von Unternehmen zugelassen werden. Die Anzahl Motorfahrzeuge pro Unternehmen ist auf ein Minimum zu beschränken. Über die Zulassung entscheidet die Flugplatzleitung.
- 2 Motorräder, Motorfahrräder und fahrzeugähnliche Geräte sind nicht zugelassen. Die Flugplatzleitung kann weitere Motorfahrzeugarten von der Zulassung ausschliessen oder bewilligen.
- 3 Motorfahrzeuge dürfen nur von Personen mit Zutrittsberechtigung zur entsprechenden Flughafenzone und mit gültiger Fahrberechtigung gefahren werden.
- 4 Private Motorfahrzeuge und Fahrräder sind zum Verkehr grundsätzlich nicht zugelassen.
- 5 Motorfahrzeuge und motorisiertes GSE dürfen bei der Ersterzulassung nicht älter als 12 Jahre sein. Es gelten Baujahr und -monat.

Art. 4

Betriebssicherheit und Beherrschen des Fahrzeuges

- 1 Motorfahrzeuge und Fahrräder von Unternehmen dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Dies gilt auch für nichtmotorisiertes Ground Service Equipment (GSE).
- 2 Die Anforderungen an die Betriebssicherheit richten sich nach den Bestimmungen von Art. 29 SVG.
- 3 Der Halter ist für den betriebssicheren und vorschriftsgemässen Zustand seiner Motorfahrzeuge, Fahrräder und GSE verantwortlich.
- 4 Wer ein Motorfahrzeug oder Fahrrad führt, muss sich vor Antritt der Fahrt vom betriebssicheren und vorschriftsgemässen Zustand seines Fahrzeugs überzeugen.
- 5 Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.
- 6 Wer übermüdet oder aus anderen Gründen nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug oder Fahrrad führen.
- 7 Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise beim Führen seines Fahrzeugs behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	3 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 5

Alkohol, psychotrope Stoffe
und Medikamente

¹ Die Ausübung einer beruflichen Funktion auf den Betriebsflächen unter Einfluss von Alkohol, psychotropen Stoffen oder Medikamenten ist verboten. Davon ausgenommen sind:

- Personen mit Attest eines Flugarztes.
- Personen, welche aufgrund eines ausserordentlichen Ereignisses ausserhalb ihrer geplanten Schicht aufgeboden werden müssen (z.B. Absturz oder Bergung eines Luftfahrzeuges), sofern sie gemäss SVG fahrtauglich sind.

² Bei Zuwiderhandlung können Wegweisung vom nichtöffentlichen Flughafengebiet und Ausweisentzug erfolgen.

Art. 6

Haftpflichtversicherung

¹ Eingelöste Motorfahrzeuge (mit amtlichen Kontrollschildern) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn für die nachfolgend aufgeführten Kategorien eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Garantiesummen besteht:

- Fahrzeuge mit weissen Kontrollschildern: CHF 100 Mio.
- Fahrzeuge mit grünen Kontrollschildern: CHF 30 Mio.
- Fahrzeuge mit blauen Kontrollschildern: CHF 30 Mio.

² Nicht eingelöste Motorfahrzeuge ohne amtliche Kontrollschilder dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie über eine Haftpflicht-Versicherungsdeckung von mindestens CHF 100 Mio. verfügen.

Art. 7

Fahrzeugzulassung

¹ Motorfahrzeuge benötigen eine Zulassung (Torkleber oder Tortafel) gemäss Zutrittsordnung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich. Ausnahmen sind in Art. 54 aufgeführt bzw. separat geregelt.

Art. 8

Werbung an Fahrzeugen

¹ Werbung an Fahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung			Aviation		Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	4 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 9

Fahrberechtigung

- ¹ Für das Führen von Motorfahrzeugen im nichtöffentlichen Flughafengebiet sind eine persönliche Fahrberechtigung der Flughafen Zürich AG sowie ein Führerausweis der Kat. B erforderlich. Internationale Führerausweise können von der Flugplatzleitung als gleichwertig akzeptiert werden. Teilweise muss neben der verlangten persönlichen Fahrberechtigung sowie dem entsprechenden Führerausweis für das Führen des jeweiligen Motorfahrzeuges eine Spezialausbildung nachgewiesen werden können.
- ² Es dürfen nur die gemäss persönlichem Flughafenausweis bezeichneten Zonen befahren werden.
- ³ Fahrberechtigung und Führerausweis müssen bei Fahrten im nichtöffentlichen Flughafengebiet mitgeführt werden.
- ⁴ Fahrer von Flugzeugschleppern (Pushback & Towing Trucks) müssen zusätzlich zur persönlichen Fahrausbildung (Fahrberechtigung «Rollweg» oder «Funk») eine Ausbildung über die Pushback- und Towing-Verfahren auf dem Apron sowie in der Phraseologie für die Kommunikation mit Apron Control durchlaufen. Die Schulung wird von der Flughafen Zürich AG (Sektion Apron Control) durchgeführt. Der Ausbildungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	5 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 10

Fahrzeugausrüstung

- ¹ Bei typengeprüften Motorfahrzeugen muss die Beleuchtung den Vorschriften des SVG bzw. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) entsprechen.
- ² Alle anderen Motorfahrzeuge müssen mindestens mit Abblendlicht, Rücklicht, Rückstrahler, Stopplicht und Richtungsanzeiger ausgerüstet sein.
- ³ Gepäckwagen, Frachtrailer, Dollies und ähnliche Anhänger müssen nicht nach VTS beleuchtet sein. Schlusslichter für Anhängerzüge werden in Art. 36 geregelt.
- ⁴ Motorfahrzeuge müssen mit einer Luftansaug- und Abgasanlage ausgestattet sein. Die Abgaswartungen sind gemäss Herstellervorschriften sowie gemäss Art. 35 VTS durchzuführen.
- ⁵ Neu beschaffte Motorfahrzeuge und motorisiertes GSE haben die in der Schweiz gültigen Abgasnormen der entsprechenden Fahrzeugkategorie zu erfüllen. Dabei gilt jeweils eine Übergangsfrist von 24 Monaten ab Inkrafttreten der neuen Norm in der Schweiz. Massgeblich sind Baujahr und -monat des Fahrzeuges. Für gebrauchte Motorfahrzeuge und motorisiertes GSE, die neu im nichtöffentlichen Flughafengebiet eingesetzt werden sollen, gelten grundsätzlich die bei der Erstzulassung gültigen Abgasvorschriften.
- ⁶ Die Benützung von Schneeketten, Spikesreifen und dergleichen sind auf der Bewegungsfläche verboten. Ausgenommen sind Motorfahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Kantonspolizei sowie weitere Motorfahrzeuge im Notfalleinsatz oder Winterdienst, soweit ihr Einsatz eine derartige Ausrüstung erfordert.
- ⁷ Motorfahrzeuge, die auf Pisten, deren Sicherheitsflächen und Rollwegen ausserhalb von Fahrstrassen verkehren müssen, sind mit gelben Gefahrenlichtern (Low Intensity Lights Type C, Follow-Me-Fahrzeuge mit Type D); Motorfahrzeuge der Feuerwehr, des Grenzwachtkorps, der Sanität und der Polizei für Notfalleinsätze mit blauen Gefahrenlichtern und Zweiklanghorn auszustatten.
- ⁸ Pushback-Fahrzeuge sind mit zusätzlichen roten Blitzleuchten gemäss Bestimmung der Flugplatzleitung auszurüsten. Sie müssen sowohl bei Pushback-Vorgängen als auch bei Verstellfahrten für den nahenden Verkehr sichtbar sein. Bei Nebel oder Schneefall und einhergehender Blendwirkung für den Fahrer, dürfen die Blitzlichter in Fahrtrichtung während Verstellvorgängen ausgeschaltet werden.
- ⁹ Neu beschaffte Flugfeld Betankungsfahrzeuge haben der Norm DIN EN 12312-5 zu entsprechen.
- ¹⁰ In allen Fahrzeugkabinen muss eine Flughafenkarte «Fahrstrassen Hot Spots» in der aktuellen Version verfügbar sein.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	6 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 11

Kennzeichnung von Fahrzeugen

- 1 Motorfahrzeuge müssen mit dem Unternehmensnamen oder Logo gekennzeichnet sein. Es muss links und rechts am Fahrzeug angebracht werden und eine Fläche von mindestens 620 cm² aufweisen. Die Schrifthöhe muss mindestens 8 cm betragen.
- 2 Motorfahrzeuge ohne amtliche Kontrollschilder müssen zusätzlich mit einer pro Fahrzeug individuellen internen Nummer gekennzeichnet sein. Die Nummer muss eine Grösse von mindestens 8 cm aufweisen und mindestens vorne und hinten angebracht sein.
- 3 Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge der Blaulichtorganisationen und solche, die der Betreuung besonderer Fluggäste (VIP) dienen.
- 4 Fahrräder von Unternehmen sind ebenfalls mit Namen oder Logo des Unternehmens gut sichtbar zu kennzeichnen.

5 (gelöscht)

III. Verkehrsregeln

1 Allgemeine Regeln

Art. 12

Grundsatz

- 1 Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Verkehrsflächen weder behindert noch gefährdet und namentlich den Flugverkehr nicht beeinträchtigt.
- 2 Bei Verlust der Orientierung z.B. in Folge schlechter Sichtverhältnisse ist unverzüglich die Flugplatzleitung zu kontaktieren.

Art. 13

Signale und Markierungen

- 1 Signalisation und Markierung erfolgen nach den Normen und Empfehlungen der EASA und der Verordnung über die Strassen-signalisation unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Flughafens.
- 2 Signale und Markierungen sind zu befolgen. Sie haben Vorrang vor den Verkehrsregeln.
- 3 Fahrstrassen mit Beschränkungen sind entsprechend signalisiert oder markiert. Sie dürfen nur von Berechtigten befahren werden.

Art. 14

Verhalten bei Unfällen

- 1 Sind bei einem Unfall Personen verletzt worden oder ist Sachschaden entstanden, haben die Beteiligten, namentlich der Fahrzeugführer, Unbeteiligte, soweit zumutbar, die Flugplatzleitung zu benachrichtigen und deren Anordnungen zu befolgen.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	7 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 15

Vermeiden von Lärm und Abgasen

¹ Unnötiges Laufenlassen des Motos von Fahrzeugen und motorisiertem GSE ist untersagt.

2 Regeln für den Fahrverkehr

Art. 16

Fahrzwecke

¹ Es dürfen nur Fahrten zu dienstlichen Zwecken und Zubringerfahrten ausgeführt werden.

² Für die Zufahrt zum Dock E ist grundsätzlich der Strassentunnel zu benutzen.

Art. 17

Gurtentragpflicht

¹ Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen diese während der Fahrt tragen.

² Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- Führer beim Manövrieren im Schritttempo, insbesondere auf Standplätzen;
- Führer und mitfahrende Personen von Motorwagen für die Crew-, Passagier- und Besucherbeförderung;
- Führer und mitfahrende Personen von Arbeitsmotorwagen, Traktoren und Motorkarren, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
- Führer und Mitfahrer bei Fahrten auf unbefestigten Strassen und im Werkareal, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
- Personen, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass ihnen das Tragen der Sicherheitsgurte nicht zugemutet werden kann;
- Begleitpersonen von besonders betreuungsbedürftigen Personen in Fahrzeugen der Sanität und der Behindertenfahrdienste;
- Fahrer und Mitfahrer bei Situationen, in denen durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit die Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert oder eine konkrete Gefahr für Leib und Leben hervorgerufen würde.

Art. 18

Benützung der Fahrstrassen

¹ Der Fahrzeugführer muss die Fahrstrassen benutzen.

² Die Flugplatzleitung kann Teile des Fahrstrassennetzes für den Verkehr sperren, wenn die Sicherheit es erfordert.

Art. 19

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	8 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Sicherheitsabstand gegenüber Luftfahrzeugen ¹ Gegenüber Luftfahrzeugen, die in Betrieb stehen, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu wahren.

Art. 20

Befahren von Standplätzen ¹ Standplätze dürfen nur befahren werden, wenn notwendige Verrichtungen an Abfertigungsmaterial, Luftfahrzeugen, Unterhalts- oder Kontrollarbeiten an Flughafeneinrichtungen es erfordern oder zugewiesene Parkfelder oder gemietete Räumlichkeiten nicht anders erreicht werden können.

² Sofern es der Sicherheitsabstand gegenüber einem nahenden Luftfahrzeug erfordert, kann der Fahrzeugführer auf eine Abstellfläche ausweichen, sofern dort kein Luftfahrzeug in Betrieb steht.

³ Im Zusammenhang mit der Flugzeugabfertigung haben Zubringerfahrzeuge immer Vortritt.

⁴ Standplätze dürfen bei eingeschalteten Dockleitsystemen weder befahren noch betreten werden. Ausgenommen sind Traktoren mit geschleppten Luftfahrzeugen und Motorfahrzeuge der Flughafen Zürich AG, die ein Luftfahrzeug führen, sowie die Begehung für den Standplatzcheck.

⁵ Fahrzeuge dürfen bei laufenden Rotoren der Helikopter den Heliport und Standplätze nicht befahren.

Art. 21

Befahren von Pisten, Rollwegen und FATOs ¹ Pisten und Rollwege, einschliesslich deren Sicherheitsflächen, sowie FATOs dürfen nur befahren werden, wenn keine Fahrstrasse benützt werden kann oder wenn zwingende Gründe vorliegen.

² Durch die Fahrzeughalter ist ein Notverfahren (z.B. bei Funkausfall, Reifenpanne) zu definieren, welches u.a. folgendes beinhaltet:

- Die Sicherheitsfläche möglichst schnell verlassen.
- Kontakt mit der Verkehrsleitstelle aufnehmen.
- Flugplatzleitung informieren, falls das Fahrzeug noch in der Sicherheitsfläche steht.

Art. 22

Funkberechtigung ¹ Nur Personen, die über eine Fahrberechtigung „Funk“ oder „Rollweg“ verfügen, dürfen via Funk „Blau 1“ mit den Verkehrsleitstellen (Zurich Tower oder Zurich Apron) kommunizieren.

Art. 23

Bewilligungspflichtige Bewegungsflächen ¹ Bevor Pisten, Rollwege, FATOs oder deren Sicherheitsflächen (ausserhalb von Fahrstrassen) befahren oder begangen werden, muss die Bewilligung der zuständigen Platz- bzw. Bodenverkehrsleitstelle eingeholt werden.

² Bis die Bewilligung erteilt wird, muss vor dem Rollhaltebalken bzw. ausserhalb der Sicherheitsflächen gewartet werden, ohne den Flugbetrieb zu behindern.

³ Fahrzeuge der Airport Authority, Feuerwehr, der Abteilung Flight Operations sowie Schlepptraktoren auf dem direkten Rückweg nach einem Pushback dürfen sich ohne Bewilligung auf Rollwegen bewegen.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	9 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

4 Im Bereich von GA-Sektoren sind Fahrten gemäss Art. 16 auf Rollwegen ohne Bewilligung gestattet.

Art. 24

Abmelden

1 Wer eine bewilligungspflichtige Bewegungsfläche gemäss Art. 23 verlässt, muss der Verkehrsleitstelle Meldung erstatten, es sei denn, diese Flächen werden lediglich überquert. Die erfolgte Überquerung muss gemeldet werden, wenn der Fahrzeugführer Luftfahrzeuge oder andere Motorfahrzeuge führt oder wenn es die Verkehrsleitstelle ausdrücklich verlangt.

Art. 25

Sprechweise im Funkverkehr

1 Die Flugplatzleitung regelt die Sprechweise im Funkverkehr zwischen Fahrzeugführer und den Verkehrsleitstellen.

Art. 26

Funkbereitschaft, Transponder und Gefahrenlichter

1 Fahrzeuge, welche sich auf Pisten, Rollwegen, FATOs oder deren Sicherheitsflächen ausserhalb von Fahrstrassen bewegen, müssen mit Funk, Gefahrenlichtern und einem Transponder ausgerüstet sein und diese dauernd in Betrieb halten. Die Fahrzeugführer müssen jederzeit über Funk erreichbar sein.

2 Fahrzeuge, welche nicht über die Ausrüstung gemäss Absatz 1 verfügen, müssen durch ein entsprechend ausgerüstetes Fahrzeug begleitet werden. Die Flugplatzleitung kann Ausnahmen bewilligen.

3 Im Zuständigkeitsbereich der Platzverkehrsleitstelle (Zürich Tower) wird der Kanal „Blau 1“ verwendet.

4 Im Zuständigkeitsbereich der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) werden die Bündelfunkkanäle „Apron Nord“ bzw. „Apron Süd“ und nur in speziellen Fällen der Kanal „Blau 1“ verwendet.

Art. 27

Räumen von Pisten und Rollwegen

1 Naht ein Luftfahrzeug, sind Pisten, Rollwege und zugehörige Sicherheitsflächen unverzüglich freizugeben.

2 Winterdienstfahrzeuge im Einsatz, die sich auf einem Rollweg befinden, müssen ihn so weit verlassen, dass das nahende Luftfahrzeug gefahrlos passieren kann.

Art. 28

Erhöhte Vorsicht beim Überqueren von Rollwegen

1 Werden Rollwege auf Fahrstrassen überquert, ist gegenüber frei rollenden und geschleppten Luftfahrzeugen erhöhte Vorsicht geboten, namentlich bei schlechten Sichtverhältnissen.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung	Aviation				Gültig ab	01.03.2024
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	10 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 29

Verantwortlichkeit des
Fahrzeugführers

1 (gelöscht)

2 Befindet sich ein Motorfahrzeug auf einer Piste oder innerhalb deren Sicherheitsfläche, ist für dessen Separation gegenüber startenden und landenden Luftfahrzeugen die Platzverkehrsleitstelle verantwortlich.

3 Werden Rollwege oder deren Sicherheitsflächen befahren oder überquert, ist der Fahrzeugführer für die Separation zu Luftfahrzeugen allein verantwortlich.

Art. 30

Vortritt der
Luftfahrzeuge

1 Luftfahrzeuge wie auch Motorfahrzeuge, welche Luftfahrzeuge schleppen oder führen, haben gegenüber jedem anderen Verkehr grundsätzlich Vortritt.

2 Ausgenommen von dieser Regel sind Feuerwehrfahrzeuge, die einem Luftfahrzeug in Not zu Hilfe eilen. Diese dürfen in Eigenverantwortung mit entsprechender Vorsicht und angepasster Geschwindigkeit von Abs. 1 abweichen.

3 Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz nach Abs. 2 müssen für das Befahren oder Kreuzen von Pisten eine entsprechende Freigabe der Platzverkehrsleitstelle einholen. Aktive Stopbars, welche die Pisten vor unerlaubtem Eindringen schützen, dürfen dabei nie überfahren werden.

4 Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz nach Abs. 2 dürfen aktive Stopbars (IHP) auf den Vorfeldern Apron Nord und Apron Süd in Eigenverantwortung und mit entsprechender Vorsicht überfahren.

5 Kann die Eigenverantwortung gemäss Abs. 2 nicht wahrgenommen werden (z.B. bei schlechter Sicht), ist die Gewährung des Vortritts bei der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) anzufragen.

Art. 31

Verkehr vor Luftfahrzeugen

1 Vor rollenden Luftfahrzeugen muss die Rollzone in ihrer gesamten Breite freigehalten werden.

2 Vor frei rollenden oder geführten Luftfahrzeugen darf nur in einem Abstand von mindestens 200 m, vor geschleppten Luftfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 100 m durchgefahren werden.

3 Wird das Luftfahrzeug von einem Fahrzeug mit eingeschalteten Gefahrenlichtern geführt oder von einem Marshaller eingewiesen, darf die dazwischen liegende Verkehrsfläche nicht befahren werden. Beim Einweisen gilt dies vor und hinter dem Marshaller.

Art. 32

Parallelverkehr zu
Luftfahrzeugbewegungen

1 Auf Fahrstrassen, die an Standplätze angrenzen und parallel zu Rollzonen verlaufen, ist besondere Vorsicht geboten.

2 Will ein Luftfahrzeug die Fahrstrasse zum Zwecke des Ein- und Ausrollens auf die Abstellfläche überqueren, hat der Fahrzeugführer sofort anzuhalten. Das Ein- und Ausrollen auf die Abstellfläche darf nicht behindert werden.

3 Der Fahrzeugführer muss immer mit dem Abbiegen eines Luftfahrzeuges rechnen.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	11 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 33

Höchstgeschwindigkeit

- 1 Sofern nichts anderes signalisiert ist, beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Fahrstrassen 30 km/h.
- 2 Fahrzeuge des Grenzwachtkorps, der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität dürfen mit eingeschaltetem Blaulicht und Zweiklanghorn die Höchstgeschwindigkeit überschreiten.
- 3 Fahrzeuge mit eingeschalteten gelben Drehlichtern dürfen auf den Fahrstrassen die Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Einsatzfahrzeuge der Flugplatzleitung bei dringlichen Dienstfahrten.
- 4 Ausserhalb von Fahrstrassen muss die Höchstgeschwindigkeit den gegebenen Situationen angepasst werden, darf aber 80 km/h nicht übersteigen.
- 5 Fahrzeuge des Notfallbegleitdienstes dürfen im Einsatz die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschreiten.

Art. 34

Vortritt von Motorfahrzeugen untereinander

- 1 Vortritt gegenüber dem übrigen Fahrverkehr haben in nachstehender Rangfolge:
 1. Motorfahrzeuge mit eingeschalteten blauen Gefahrenlichtern und Zweiklanghorn
 2. Motorfahrzeuge mit eingeschalteten gelben Gefahrenlichtern
 3. Winterdienstfahrzeuge im Räumeeinsatz
 4. Motorfahrzeuge auf Fahrstrassen

Art. 35

Anhalten und Parkieren

- 1 In Rollzonen, auf Fahrstrassen und weiss oder rot schraffierten Sperrflächen sind unnötiges Anhalten und jegliches Parkieren verboten.
- 2 Auf der Bewegungsfläche ist das Fahrzeug unverschlossen abzustellen und der Schlüssel im Zündschloss zu belassen, damit das Fahrzeug im Notfall auch durch Dritte unverzüglich verstellt werden kann.
- 3 Motorfahrzeuge sind innerhalb der markierten Parkfelder zu parkieren.
- 4 Motorfahrzeuge, die rechtswidrig parkiert sind oder unberechtigterweise auf reservierten oder vermieteten Parkfeldern abgestellt werden, können auf Anordnung der Flugplatzleitung unverzüglich und auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.
- 5 Fahrzeuge, Rollmaterial und GSE müssen jederzeit gegen selbständiges wegrollen gesichert werden.

Art. 35^{bis}

Rückwärtsfahren

- 1 Rückwärts darf nur in Schrittempo gefahren werden. Bei Fahrzeugen ohne optische Rückfahrlinien und mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen. Ausgenommen davon sind beladene Zubringerfahrzeuge.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	12 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 36

Allgemeine Fahrzeugbeleuchtung

- 1 Sämtliche Motorfahrzeuge haben stets mit eingeschalteten Frontlichtern (Abblend- oder Tagesfahrlicht) zu fahren.
- 2 Anhängerzüge müssen am hintersten Wagen über ein Reflektierstreifen verfügen.
- 3 Motorfahrzeuge und Fahrräder müssen mindestens mit einem nach vorne weiss und einem nach hinten rot leuchtendem Licht ausgerüstet sein, welches bei schlechten Lichtverhältnissen (bei einsetzender Dunkelheit, Nebel, Regen, Schnee, im Strassentunnel oder unter dem Airside Center) eingeschaltet werden muss.

Art. 37

Personenbeförderung

- 1 Personen dürfen nur mit Motorfahrzeugen befördert werden, die gemäss SVG zum Personentransport zugelassen werden könnten und über entsprechende Sitz- oder Stehplätze verfügen. Ausgenommen sind Instruktoren während Schulungen.

Art. 38

Ladung und Anhänger

- 1 Der Fahrzeugführer muss sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemässen Sicherung der Ladung überzeugen.
- 2 Die maximal zulässige Zahl geschleppter Gepäck- und Frachtanhänger ist:
 - sieben beladene oder zehn leere Gepäck- bzw. Postwagen oder
 - sieben beladene oder neun leere Dollies oder
 - sechs beladene bzw. sieben leere Frachtrailer
- 3 Limitationen und Beschränkungen für Fahrzeuge und GSE gemäss Herstellerangaben sind einzuhalten.

Art. 39

Winterdienstfahrzeuge im Räumensatz

- 1 Auf Winterdienstfahrzeuge im Räumensatz ist besondere Rücksicht zu nehmen. Wo ihr Einsatz es erfordert, sind sie von Art. 34 (Rechtsfahren) und Art. 35 (Kreuzen, Überholen) SVG ausgenommen.

Art. 40

Einschränkungen bei reduzierter Sicht

- 1 Die Flugplatzleitung definiert die Einschränkungen bei reduzierter Sicht für den bodengebundenen Verkehr.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	13 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

3 Regeln für den übrigen Verkehr

Art. 41

1 (gelöscht)

Art. 42

Fussgänger im Allgemeinen

1 (gelöscht)

2 Auf Fahrstrassen müssen Fussgänger am Rand, nach Möglichkeit ausserhalb der Fahrbahn, und entgegen der Fahrtrichtung gehen oder geführt werden.

Art. 43

Fussgänger im Bereich von Luftfahrzeugen

1 Im Bereich von Luftfahrzeugen ist erhöhte Vorsicht geboten. Bei Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken muss hinter dem Luftfahrzeug, vor den Lufteintrittsöffnungen der Triebwerke und vor dem Propellerkreis ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.

2 Wird ein Luftfahrzeug von einem Fahrzeug mit eingeschalteten Gefahrenlichtern geführt oder von einem Marshaller eingewiesen, darf die Verkehrsfläche dazwischen nicht betreten werden.

3 Mit Ausnahme von Personen, die Einweisungs-, Sicherungs- oder Energieversorgungsaufgaben wahrnehmen, ist es verboten, sich als Fussgänger vor rollenden Luftfahrzeugen aufzuhalten.

Art. 44

Betreten der Bewegungs- oder Sicherheitsfläche

1 Bewegungs- oder Sicherheitsflächen dürfen nur mit einem dienstlichen Bedürfnis betreten werden. Ausgenommen sind belegte Luftfahrzeugabstellflächen.

2 Soweit Rollzonen zu Fuss überquert werden müssen, sind Fahrstrassen zu benützen.

IV. Besondere Sicherheitsbestimmungen

Art. 45

Explosive und feuergefährliche Stoffe sowie andere gefährliche Güter

1 Der Umgang, das Halten und Lagern von explosiven und feuergefährlichen Stoffen ist nur mit Bewilligung der Flughafen Zürich AG zulässig. Aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen erforderliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2 Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist das ordnungsgemässe Betanken von Luft- und Motorfahrzeugen.

3 Für den Umgang mit weiteren gefährlichen Stoffen gelten die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	14 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 46

Sicherheitsweste/
Warnkleidung

- 1 Personen, die sich im nichtöffentlichen Gebiet des Flughafens auf Aussenflächen aufhalten, müssen immer Sicherheitsbekleidung der Klasse 2 (EN ISO 20471) am Oberkörper tragen. Ausnahmen sind separat geregelt.
- 2 (gelöscht)

Art. 46^{bis}

Fotografien und Videos

- 1 Zum Fotografieren und Filmen bedarf es einer Bewilligung der Flughafen Zürich AG.
- 2 Das Weiterleiten von Fotografien und Videos an Medien ist untersagt.

Art. 47

Rauchen

- 1 Auf der Betriebsfläche ist das Rauchen verboten.
- 2 Ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Raucherzonen.

Art. 48

Brandschutz

- 1 Für Heissarbeiten gelten spezielle Regelungen. Diese werden durch den Brandschutz der Flughafen Zürich AG festgelegt.

Art. 49

Vermeidung von
Folgeschäden

- 1 Material und GSE im Bereich des Vorfeldes sind so zu platzieren, dass keine Folgeschäden entstehen.

Art. 50

Verunreinigungen

- 1 Verunreinigungen von Betriebsflächen, mit Ausnahme solcher durch wassergefährdende Stoffe, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- 2 Bei Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe, namentlich durch Mineralölprodukte, muss unverzüglich die Flugplatzleitung verständigt werden. Bei Hartbelägen muss die Flugplatzleitung bei Verunreinigungen von 1 m² und mehr verständigt werden.
- 3 Das Ablassen von Wasser auf der Bewegungsfläche ist von Anfang November bis Ende März untersagt. Ausnahmen können bei der Flugplatzleitung beantragt werden.
- 4 Der Verursacher haftet gegenüber der Flughafen Zürich AG für die Kosten der Reinigung oder Enteisung, soweit sie diese selbst ausgeführt hat oder hat ausführen lassen.

Art. 51

Schläuche und Kabel

- 1 Am Boden liegende ungeschützte Schläuche und Kabel dürfen nicht überfahren werden.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung			Aviation			Gültig ab	01.03.2024
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	15 von 18	

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 52

Verkehrshindernisse

¹ Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden. Sie sind ausreichend zu kennzeichnen und sobald als möglich zu beseitigen.

² In Rollzonen und auf Fahrstrassen ist das Aufstellen und Stehen lassen von Fahrzeugen, Geräten und Gegenständen verboten. Im Übrigen müssen sie in der Regel auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

³ (gelöscht)

⁴ Die Fahrzeuge, Geräte und Gegenstände müssen so aufgestellt werden, dass der Manövrierbereich für das abzufertigende Luftfahrzeug nicht beeinträchtigt, dessen Einrollen nicht behindert und jede Kollisionsgefahr ausgeschlossen wird.

Folgende operationellen Vorgaben im Manövrierbereich der Standplätze sind insbesondere einzuhalten:

- Zwischen zwei Code C Standplätzen dürfen Gepäckwagen, Postwagen oder Dollies in einer Reihe mittig auf der Standplatzbegrenzungslinie vor dem Einrollen von Luftfahrzeugen positioniert werden. Dangerous Goods Wagen sind bis 1.65 m Höhe zulässig.

- Zwischen zwei Code E Standplätzen dürfen Gepäckwagen, Postwagen, Dangerous Goods Wagen, leere Dollies oder leere Fracht Trailer in einer Reihe rechts und in einer Reihe links nahe der Standplatz-begrenzungslinie vor dem Einrollen von Luftfahrzeugen positioniert werden.

⁵ Bleibt die Aufforderung der Flugplatzleitung, stehen gelassene Geräte und Gegenstände innert festgelegter Frist wegzuräumen, unbeachtet, veranlasst sie die Beseitigung auf Kosten des Verursachers.

⁶ Der Mitarbeitende der Abfertigungsgesellschaft, der die entsprechende Abfertigung leitet, ist für den Standplatzcheck verantwortlich. Dieser beinhaltet das Absuchen nach FOD sowie die Kontrolle, ob das Abfertigungsmaterial, Fluggastbrücken oder andere Objekte keine Gefahr darstellen. Der Standplatzcheck darf frühestens zehn Minuten vor Ankunft des Luftfahrzeuges durchgeführt werden. Bis zur Ankunft des Luftfahrzeuges muss der leitende Mitarbeiter sicherstellen, dass der Platz frei bleibt.

Art. 53

Besondere Vorkommnisse

¹ Bei besonderen Vorkommnissen, namentlich Flugunfällen, sind die von den zuständigen Organen angeordneten Massnahmen zu befolgen.

² Personen, die nicht aufgrund besonderer Bestimmungen dazu berechtigt oder verpflichtet sind, dürfen Unfallstellen weder betreten noch befahren.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung			Aviation			Gültig ab	01.03.2024
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	16 von 18	

Bodenverkehrsordnung.docx

Art. 54

- Begleit von Motorfahrzeugen
- ¹ Motorfahrzeuge ohne Torkleber und Fahrzeuglenker ohne Fahrberechtigung für das nichtöffentliche Flughafengebiet müssen durch ein vorausfahrendes Motorfahrzeug oder von einem berechtigten Mitfahrer (mit gültiger Fahrberechtigung) begleitet werden. Es dürfen maximal 3 PKW / LKW begleitet werden. Ausgenommen davon sind Konvoi-Fahrten der Kantonspolizei oder des GWK.
 - ² Für den Begleitsdienst ist die Flughafen Zürich AG verantwortlich oder ein von ihr bezeichnetes Drittunternehmen.
 - ³ Im Ereignisfall darf der Begleitsdienst im Einsatz die Höchstgeschwindigkeit überschreiten.

V. Haftung

Art. 55

- Informationspflicht der Unternehmer
- ¹ Die Verantwortlichen von auf dem Flughafengebiet tätigen Unternehmen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über die Bestimmungen der BVO zu unterrichten.
 - ² Für Unfälle und Schäden durch Mitarbeiter von auf dem Flughafengebiet tätigen Unternehmungen infolge Fahrlässigkeit oder Missachtung der Vorschriften haftet das Unternehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 56

- Vorbehalt abweichender Vorschriften
- ¹ Die Flugplatzleitung ist befugt, Ausnahmen von der Bodenverkehrsordnung zu erlassen. Sie sorgt für ihre ausreichende Bekanntmachung.

Art. 57

- Punktesystem
- ¹ Bei einem Verstoß gegen diese Bodenverkehrsordnung kommt das Punktesystem, Weisung «2.00002 Punktesystem», zur Anwendung.

Art. 58

¹ (gelöscht)

Art. 59

- Ausnahmen zur BVO
- ¹ Ausnahmen sind im Dokument „1.00045 Ausnahmen zur Bodenverkehrsordnung“ geregelt.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung	Aviation				Gültig ab	01.03.2024
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	17 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Anhang 1:

Begriffe und Abkürzungen

Berechtigte	Organisationseinheiten oder Einzelpersonen, welche eine spezielle Bewilligung der Flugplatzleitung haben
Betriebsfläche	Die ganze Fläche im nichtöffentlichen Flughafengebiet ohne die Gebäude
Bewegungsfläche (Flugbetriebsfläche)	Derjenige Teil eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen bestimmt ist; er umfasst die Pisten, Rollwege, Rollfeld und Abstellflächen
Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control)	Von der Flughafen Zürich AG betriebene Stelle mit dem Rufzeichen Zurich Apron, die die Luftverkehrsfahrzeuge per Funk auf der Bewegungsfläche führt
BVO	Bodenverkehrsordnung
EASA	European Union Aviation Safety Agency
Fahrberechtigung	Von der Flughafen Zürich AG ausgestellte, nach Zonen spezifizierte Fahrberechtigung für das Führen von Fahrzeugen auf dem nichtöffentlichen Flughafengebiet
Fahrstrassen	Randstrassen (Umfahrung) und auf Hartbelagsflächen als Fahrwege ausgeschiedene und weiss markierte Verkehrsflächen
Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)	Geräte wie Quads, Inline-Skates, Rollschuhe, Kickboards, Miniräder, Rollbretter etc.
Torkleber	Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge in Form eines Aufklebers
Tortafel	Temporäre (max. 24h) Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge
FATO (Final Approach and Takeoff Area)	An- und Abflugbereich für Helikopter beim Heliport West
Flugplatzleiter	Für die Betriebsaufsicht eines Flugplatzes verantwortliche Person
Flugplatzleitung	Die Flugplatzleitung umfasst den Flugplatzleiter und die Airport Authority, welche den Flugplatzleiter im Tagesgeschäft vertritt
FOD	Foreign Object Debris (Fremdkörper) oder Damage (Beschädigung eines Luftfahrzeuges durch Fremdkörper)
Funk „Blau 1“	Funkkanal zur Kommunikation zwischen Fahrzeuglenker und Platzverkehrsleitstelle (Tower bzw. Turm)
GSE (Ground Service Equipment)	Geräte zur Bodenabfertigung eines Luftfahrzeuges
GWK	Grenzwachtkorps (uniformierte und bewaffnete Einheit der Eidgenössischen Zollverwaltung)
In Betrieb stehend (Luftfahrzeug)	Ein Luftfahrzeug steht in Betrieb, wenn es mit blinkenden Warnlichtern und laufenden Triebwerken stillsteht oder wenn es mit eigener oder fremder Kraft bewegt wird
Marshaller	Person, welche Luftfahrzeuge auf die Standplätze führt und einweist
Motorfahrzeuge, motorisiertes GSE	Jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird (Art. 7 SVG)

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.03.2024	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	01.03.2024	08.00	Gubler, Mark	Freigegeben	Tschudin, Stefan	18 von 18

Bodenverkehrsordnung.docx

Optische Rückfahrlilfe	Kamera oder Distanzmessgerät mit optischer Anzeige im Führerraum										
Platzverkehrsleitstelle (Aerodrome Control, ADC)	Von der Flugsicherung Skyguide betriebene Stelle mit dem Rufzeichen Zurich Tower, welche den Flugverkehr um den Flughafen und den Flug- und Fahrzeugverkehr auf den Pisten koordiniert										
Roll- und Abstellordnung	Roll- und Abstellordnung für Luftfahrzeuge gemäss Anhang 2 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich										
Rollhaltebalken	Gelb/schwarze Markierung der Halteposition auf Rollwegen vor Pisten										
Rollzonen	Bewegungsfläche unter Ausschluss von Standplätzen, Fahrzeugabstellflächen, Materialplätzen und Fahrstrassen										
Sicherheitsflächen	Von Hindernissen grundsätzlich freizuhalten Flächen um eine Piste oder einen Rollweg mit folgenden Abmessungen: <table data-bbox="651 801 1236 958"> <tr> <td>Piste</td> <td>ab Längsmittellinie</td> </tr> <tr> <td>10/28</td> <td>je 75 m</td> </tr> <tr> <td>14/32</td> <td>je 90 m</td> </tr> <tr> <td>16/34</td> <td>je 90 m</td> </tr> <tr> <td>Rollweg</td> <td>je 50 m</td> </tr> </table> <p>Die genauen Abmessungen der Sicherheitsflächen der Pisten (Protected Area) werden von der Flugplatzleitung festgelegt</p>	Piste	ab Längsmittellinie	10/28	je 75 m	14/32	je 90 m	16/34	je 90 m	Rollweg	je 50 m
Piste	ab Längsmittellinie										
10/28	je 75 m										
14/32	je 90 m										
16/34	je 90 m										
Rollweg	je 50 m										
Strassenverkehrsgesetz (SVG)	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SR 741.01)										
Überqueren	Im rechten Winkel oder dem Strassenverlauf entsprechend traversieren										
Zubringerfahrzeug	Fahrzeug zum Transport von Containern und Paletten zwischen Anhängern und Luftfahrzeugen										
Zutrittsordnung	Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet gemäss Anhang 3 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich										